



# BÜRGERMEISTERAMT BAMMENTAL

RHEIN-NECKAR-KREIS

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund §§ 16 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bammental am 26. November 2020 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Bammental, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

### **§ 2**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,00 bis 10.000,00 Euro zu erheben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe im Einzelfall

nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

- (3) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG).
- (4) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Bammental zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (5) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Zustimmung der Gemeinde ist **vorher** einzuholen. Die von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

### § 3 Plakatierung

- 1) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten mit einer maximalen Größe von DIN A1 zur Ankündigung von Veranstaltungen zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken sowie Veranstaltungen örtlicher gemeinnütziger Vereine und Institutionen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bammental wird für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen erteilt. Die Werbeträger dürfen erst zwei Wochen vor Anlass der Plakatierung angebracht werden. Es werden maximal 15 Standorte genehmigt. Das Anbringen von Doppelplakaten, das heißt Vorder- und Rückseite an einem Standort, ist gestattet. Eine Veranstaltung kann nur einmal beworben werden.
- 2) Zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern ist das Plakatieren im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden sowie dazu gehörenden Veranstaltungen unter folgenden Maßgaben gestattet:
  - a. Plakate mit der maximalen Größe von DIN A1 dürfen für die vorgenannten Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens jedoch 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.
  - b. Jede/r zugelassene Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets die jeweilig festgelegte Anzahl an Plakaten anbringen. Im Bereich der Hauptverkehrsstraße (Reilsheimer Straße, Industriestraße, Hauptstraße und Wiesenbacher Straße) dürfen maximal an 35 Standorten Plakate angebracht werden. Im übrigen Gemeindegebiet können zusätzlich an 20 Standorten Plakate angebracht werden. Das Anbringen von Doppelplakaten, das heißt Vorder- und Rückseite an einem Standort, ist gestattet.

- c. Für das Aufstellen von Großflächenwahlplakaten stellt die Gemeinde keine eigenen Werbeflächen zur Verfügung.
  - d. Im Bereich des Inseiparks, sowie des Rewe-Markts, Reilsheimer Str. 11, und auf dem Schulgelände dürfen keine Wahlplakate angebracht werden (Beachten Sie hierzu den gekennzeichneten Bereich in der Anlage der Satzung). Ebenso dürfen weder am Wahlraum und -gebäude noch im unmittelbaren Bereich des Zugangs zum Gebäude Plakate angebracht werden. Der unmittelbare Zugang bestimmt sich nach den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten.
- 3) Beim Anbringen von Plakaten sind die allgemein gültigen Regeln (beispielsweise die Straßenverkehrsordnung Baden-Württemberg) zu beachten. Insbesondere hinsichtlich Standort, Größe und Zustand dürfen Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
  - 4) Das Anbringen von Plakaten direkt an Bäumen und anderen Pflanzen sowie direkt an Baumschutzelementen ist unzulässig.
  - 5) Die Gemeinde Bammental stellt keine eigenen Werbeflächen, Plakatständer oder Ähnliches zur Verfügung.
  - 6) Bei Aufstellung von Plakaten auf Privatgrundstücken ist auch vom Grundstückseigentümer eine Genehmigung einzuholen.
  - 7) Sämtliche Plakate sind unmittelbar nach Wegfall des Zwecks der Plakatierung vom Verantwortlichen oder vom Aufsteller zu entfernen.
  - 8) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des § 3 aufgestellt sind, können auf Kosten des Verantwortlichen oder Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Bammental eingelagert werden. Nach zwei Wochen können diese kostenpflichtig entsorgt werden.

#### **§ 4 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

- d) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
- b) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde Bammental kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Bammental schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Gemeinde Bammental.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Bammental aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Gemeinde Bammental haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Bestandteil dieser Satzung geltenden, beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde Bammental als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, dass auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte (Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Liegt für die Sondernutzung keine Erlaubnis vor, so ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechnigte Personen Gebührensschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhandengekommen sind.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechnigt.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis in Anspruch genommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Erlaubnis (z.B. Zeitablauf, Aufhebung) oder mit der Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Im Voraus geleistete sowie kapitalisierte Sondernutzungsgebühren können anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die öffentlichen Straßen der Gemeinde Bammental benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch die erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

Soweit beim Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung samt Gebührenverzeichnis vom 11. Dezember 1967 außer Kraft.

Bammental, den 26. November 2020

Holger Karl  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

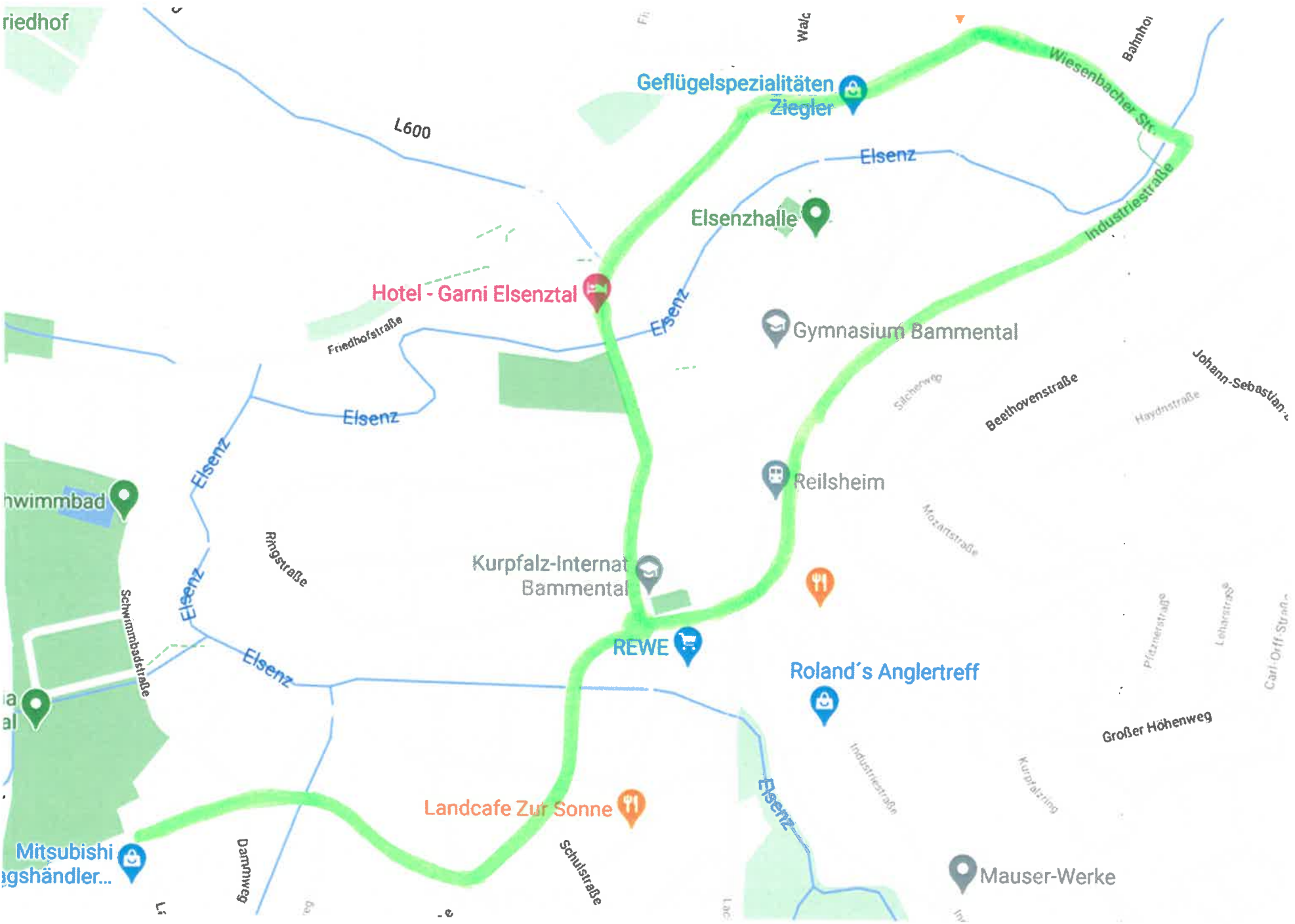
### Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemein gebräuchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

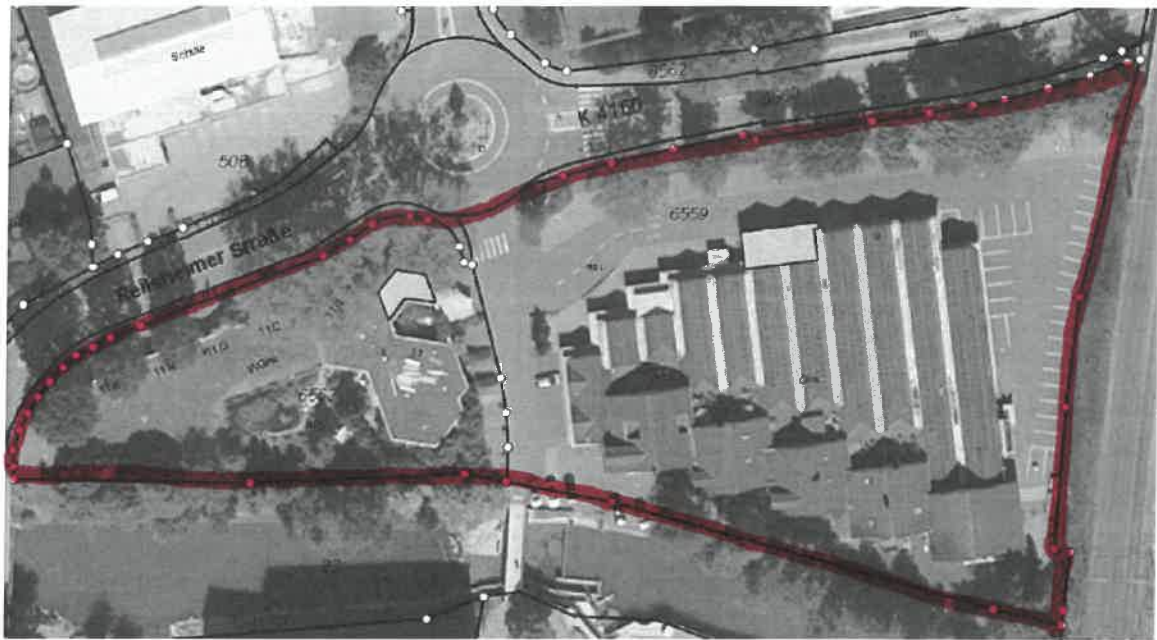
Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Allgemeine Sondernutzung (§ 2 Abs. 2 der Satzung)	5,00 € – 10.000,00 €
2	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen sowie Baumaterialien je angefangene 10 qm  Die ersten 3 Wochen sind gebührenfrei.	täglich 4,50 €
3	<p>a) Verkaufsstände, Verkaufswägen, Imbissstände, Kioske, und Ähnliches (mit und ohne festen Standort)</p> <p>b) bei Volks- und Stadtfesten (Bammentaler Kerwe und Ähnliches)</p> <p>1. Spielgeschäfte Frontseite bis 2 m jeder weitere Meter</p> <p>2. Bewirtung Frontseite bis 2 m jeder weitere Meter</p> <p>3. Müll</p> <p>4. Security</p> <p>5. Markthändler (zzgl. Müll)</p>	<p>täglich 14,00 € monatlich 45,00 €</p> <p>30,00 € 12,00 €</p> <p>110,00 € 8,00 €</p> <p>10,00 € 20,00 € 25,00 €</p>
4	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen an Baustellen	monatlich 12,00 €
5	<p>Werbeanlagen aller Art</p> <p>a) Plakate, Plakatsäulen, Plakattafeln</p> <p>b) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen</p> <p>c) Markisen je angefangene qm des Überstehens in den Straßenraum</p> <p>d) gebührenfrei sind</p> <p>1. Werbeanlagen bis zu 0,5 qm Größe, wenn sie nicht weiter als 80 cm, höchstens jedoch bis zur Gehwegkante in den Straßenraum ragen</p> <p>2. Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf</p> <p>3. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfendienste, Tankstellen, Gast-</p>	<p>2 Wochen 30,00 €</p> <p>jährlich 7,20 € je Stück</p> <p>jährlich 12,00 €</p>



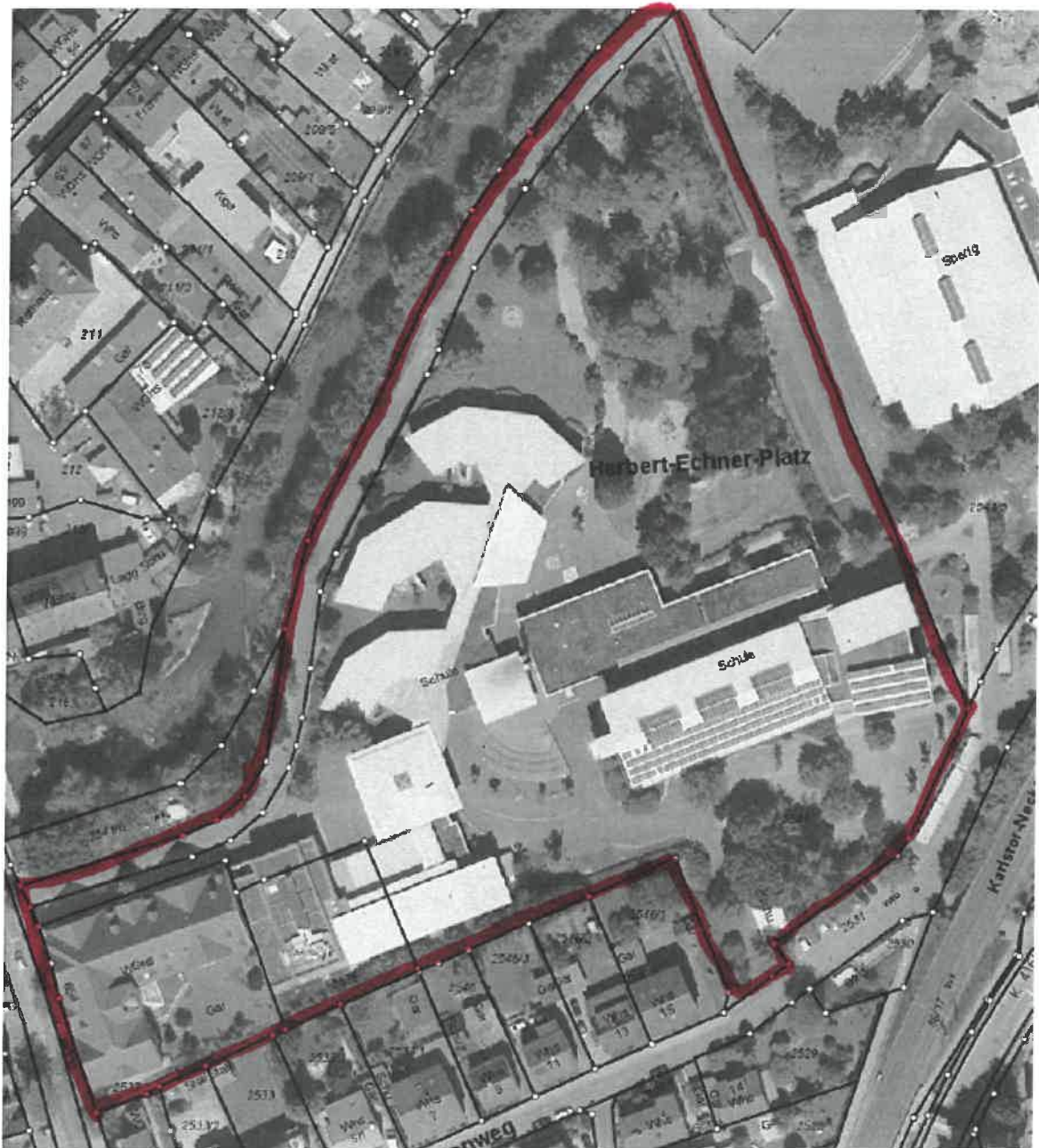
	<p>stätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen</p> <p>4. Die Aufstellung von Hinweisschildern und Plakaten durch zugelassene politische Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber zur Wahlsichtwerbung im Zusammenhang mit Bürgermeister-, Kreistags- und Gemeinderatswahlen sowie aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden</p>	
6	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 2 fallen	jährlich 10,00 €– 200,00 €
7	<p>Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststättenbetriebe</p> <p>a) Sommersaison: 01.03. – 31.10. (8 Monate)</p> <p>b) Wintersaison: 01.11. – 28.02 (4 Monate)</p> <p>c) Stehtische</p>	<p>8,40 € je angef. qm</p> <p>2,00 € je angef. qm</p> <p>jedoch mindestens 50,00 € jährlich</p> <p>50,00 € je Stehtisch jährlich</p>



Reilsheimer Straße, Industriestraße, Hauptstraße und Wiesenbacher Straße



**Inselpark Bammental**



**Schulgelände**